

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, 23. Oktober 2013

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit Vertragstext und Begründung.

Auf den von der 24. Landessynode während ihrer XII. Tagung in der 67. Sitzung am 1. Juni 2013 gefassten Beschluss (vgl. Beschlussammlung Nr. 2.5, insbesondere Beschluss Nr. 6) wird Bezug genommen.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlage

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz zu dem Vertrag über die
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Zustimmungserklärung**

(1) Dem zwischen
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
der Evangelisch-reformierten Kirche und
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe
abzuschließenden Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersach-
sen, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigegeben ist, wird zugestimmt.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die
Landeskirche bindend.

§ 2**Zuständigkeiten**

(1) Für folgende Aufgaben zur Ausführung des Vertrages ist der Kirchensinat zuständig:

1. Bestellung der Mitglieder des Rates sowie ihrer Stellvertreter und Stellvertreterin-
nen (§ 4 Absatz 2 und 3 des Vertrages),
2. Verlangen, den Rat einzuberufen (§ 5 Absatz 2 des Vertrages),
3. Erklärung des Einvernehmens bei der Bestellung von Bevollmächtigten (§ 6 Absatz
1 des Vertrages),
4. Zustimmung zur Errichtung oder Erweiterung einer gemeinsamen Einrichtung der
Konföderation (§ 9 Absatz 1 und 2 des Vertrages),
5. Kündigung der Beteiligung an einer gemeinsamen Einrichtung der Konföderation
(§ 9 Absatz 3 des Vertrages),

6. Zustimmung zu Vereinbarungen der Konföderation mit dem Land Niedersachsen (§ 10 des Vertrages),
 7. Zustimmung zu Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen der Konföderation oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen (§ 12 Absatz 3 des Vertrages).
- (2) Für die Vorlage des Berichts über das Ergebnis der Evaluation nach § 14 Absatz 1 des Vertrages ist das Landeskirchenamt zuständig.

§ 3

Verfahren

- (1) Das Landeskirchenamt unterrichtet den Kirchensenat und den Landessynodalausschuss rechtzeitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen, die nach § 11 Absätze 2 oder 3 des Vertrages in allen Kirchen der Konföderation gleichlautend oder im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten sind. Erklärungen über den Inhalt derartiger Kirchengesetze kann das Landeskirchenamt gegenüber der Konföderation oder gegenüber den anderen Kirchen der Konföderation erst abgeben, wenn der Kirchensenat zugestimmt hat.
- (2) Eine Vereinbarung zur Verteilung des Kirchensteueraufkommens nach § 13 Satz 3 des Vertrages kann das Landeskirchenamt erst abschließen, wenn der Landessynodalausschuss zugestimmt hat.
- (3) Das Landeskirchenamt berichtet dem Kirchensenat und dem Landessynodalausschuss regelmäßig über die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Evaluation nach § 14 Absatz 1 des Vertrages.
- (4) Eine Kündigung des Vertrages nach § 14 Absatz 2 wird auf Grund eines Kirchengesetzes durch das Landeskirchenamt ausgesprochen. Für das Kirchengesetz gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung über das Verfahren bei verfassungsändernden Gesetzen entsprechend.

§ 4

Überleitungsbestimmungen

- (1) Soweit die zuständigen kirchenleitenden Organe der Landeskirche nichts anderes beschließen, gelten folgende Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften der Konföderation in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ab 1. Januar 2015 als Kirchengesetze, Rechtsverordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften der Landeskirche fort:
 1. Kirchengesetze
 - a) Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 197),

- b) Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 260),
- c) Kirchengesetz über die Vollstreckung von Gebühren im Verwaltungswege (Gebühreenvollstreckungsgesetz – GebVollstrG) vom 22. September 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 152),
- d) Kirchengesetz über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 50),
- e) Kirchengesetz über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 167), geändert durch Kirchengesetz vom 12. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 83),
- f) §§ 1 bis 34 sowie §§ 2 und 3 der Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 260),
- g) Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 71),
- h) Kirchengesetz über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz – WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 168),
- i) Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie - ARRG-D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 217, berichtigt S. 310),
- j) Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Haushaltsgesetz – HhG) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 53), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 196),
- k) Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 221),
- l) Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 217), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 42),

- m) Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 31),
- n) Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 166).

2. Verordnungen

- a) Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 29. August 2003 (Kirchl. Amtsbl. S. 104),
- b) Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 54),
- c) Verordnung über das Verfahren der Beschwerden über theologische Prüfungen in der Fassung vom 5. September 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 106),
- d) Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und –versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. S. 119),
- e) Verordnung zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. 1996 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 105),
- f) Verordnung über das Register über die Übernahmeerklärungen der Einrichtungen der Diakonie nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz – Diakonie (RegVO) vom 9. Dezember 1997 (Kirchl. Amtsbl. 1998 S. 2),
- g) Ausführungsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) in der Fassung vom 3. Februar 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 102),
- h) Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften – KonfHOK) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. 2008 S. 2),
- i) Ausführungsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (KonfHO-Doppik) vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 195),
- j) Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 102).

3. Sonstige Rechtsvorschriften

- a) Verwaltungsbestimmungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 174),
- b) Verwaltungsgrundsätze über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung – PersAO) vom 11. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), zuletzt geändert am 29. Oktober 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 259),
- c) Richtlinien der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 64), geändert am 21. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 38),
- d) Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) vom 20. Juni 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 132),
- e) Gebührenordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes vom 20. Juni 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 134).

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das übergeleitete Recht in der fortgeltenden Fassung neu im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 5

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 22. Mai 1979 (Kirchl. Amtsbl. S. 74) außer Kraft.

§ 6

Inkräfttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

Hannover, den

Der Kirchensenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Anlage 1

zu § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

**Vertrag über die
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Stand: 2. September 2013**

Präambel

Im Wissen um die Mitverantwortung der Kirche Jesu Christi für die Gestaltung des Gemeinwesens und den Auftrag zur Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Diskurs,

in dem gemeinsamen Willen, den Öffentlichkeitsauftrag und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche im Interesse der Menschen in Niedersachsen und im Geist des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) zu gestalten,

mit dem Ziel, ihre gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen, wie sie im Loccumer Vertrag beschrieben sind, im freundschaftlichen Gegenüber zum Land Niedersachsen gemeinsam wahrzunehmen,

in der gemeinsamen Absicht, bei der Erfüllung kirchlicher Aufgaben partnerschaftlich zusammenzuarbeiten

und in dem Bestreben, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt,

schließen die evangelischen Kirchen in Niedersachsen,

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,*
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,*
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,*
- die Evangelisch-reformierte Kirche und*
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe*

den nachstehenden Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist ein kirchenrechtlicher Verband mit den in dieser Ordnung umschriebenen Aufgaben und gemäß Artikel 140 GG, Artikel 137 Abs. 5 WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben

- (1) *Die Konföderation hat die Aufgabe, die gemeinsamen Anliegen der evangelischen Kirchen in Niedersachsen gegenüber dem Land Niedersachsen einheitlich zu vertreten (Artikel 2 Absatz 2 des Loccumer Vertrages). Sie nimmt den kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag bei diesem gemeinsamen Anliegen wahr. Die Kirchen verpflichten sich, die Konföderation bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.*
- (2) *Die Kirchen arbeiten auf eine wirkungsvollere kirchliche Ordnung und Gliederung der evangelischen Kirchen in Niedersachsen hin. Einer vertieften Zusammenarbeit einzelner Kirchen untereinander, die sich an den Grundsätzen dieses Vertrages orientiert, steht die Konföderation positiv gegenüber.*
- (3) *Die Konföderation unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Landesregierung.*

§ 3

Vorrang anderer Verpflichtungen

Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit der Kirchen zu diesen Zusammenschlüssen ergeben, gehen diesem Vertrag vor.

§ 4

Rat

- (1) *Organ der Konföderation ist der Rat.*
- (2) *Der Rat leitet die Konföderation und ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:*
- 1. Er bestellt die Bevollmächtigten gemäß § 6 und beschließt deren Dienstordnung.*
 - 2. Er beschließt die Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle nach § 2 Absatz 3 und bestimmt deren Leitung.*
 - 3. Er beschließt nach Maßgabe der von den Synoden der Kirchen zur Verfügung gestellten Mittel den Haushalt der Konföderation.*
 - 4. Er beschließt die Ordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen nach § 9.*
 - 5. Er kann aus seiner Mitte einen ständigen Ratsausschuss bilden, der die Aufgaben des Rates zwischen seinen Sitzungen wahrnimmt, soweit Entscheidungen unaufschiebbar sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 5 Absatz 3.*

(3) Dem Rat gehören von den zuständigen Organen der Kirchen bestellte Mitglieder, nämlich

vier aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,

zwei aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,

zwei aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,

eines aus der Evangelisch-reformierten Kirche,

eines aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe,

an. Unter ihnen sollen sich die leitenden Geistlichen der Kirchen befinden.

(4) Für die Mitglieder des Rates werden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen beträgt sechs Jahre; sie währt bis zur Neubestellung. Die Amtszeit endet vorher mit dem Ausscheiden aus dem kirchlichen Amt, das das Mitglied (Stellvertreter oder Stellvertreterin) bei seiner Bestellung innehatte.

§ 5

Verfahrensbestimmungen für den Rat

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Rat ein. Er oder sie hat den Rat auf Verlangen von fünf Mitgliedern oder einer Kirche innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und aus jeder Kirche wenigstens ein Mitglied anwesend sind. Der Rat fasst seine Beschlüsse mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Rat kann sachkundige Personen zur Beratung zu den Sitzungen hinzuziehen.

(6) Der Rat kann für bestimmte Sachgebiete Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder dem Rat nicht anzugehören brauchen.

§ 6

Gemeinsame Bevollmächtigte

(1) Der Rat beruft im Einvernehmen mit den Kirchen ein oder zwei Personen zu gemeinsamen Bevollmächtigten der evangelischen Kirchen in Niedersachsen. Die Bevollmächtigten nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil. Ihr Dienst wird durch eine Dienstordnung geregelt.

(2) Die Bevollmächtigten unterstützen den Rat und seine Arbeitsgruppen in ihrer Arbeit. Sie halten für die Kirchen Verbindung zum Landtag, der Landesregierung, den übrigen Organen, Behörden und Einrichtungen des Landes Niedersachsen sowie zu Vereinigungen und Verbänden des politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens.

§ 7

Geschäftsstelle

(1) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Rat berufen; sie sollen einer Kirchenbehörde angehören. Sie sollen bestimmte Sachaufgaben für den Bereich der Konföderation wahrnehmen und auf eine Koordinierung der kirchlichen Arbeit in diesen Handlungsfeldern hinwirken.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Rat und die Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Geschäftsstelle wird durch eine oder einen der Bevollmächtigten nach § 6 Absatz 1 geleitet. Diese Person führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt insoweit die Konföderation nach außen. Im Übrigen wird die Arbeit der Geschäftsstelle durch eine Dienst- und Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Rechtsverpflichtungen

Erklärungen, die die Konföderation rechtlich verpflichten, ergehen durch den Rat und bedürfen der Unterschriften des oder der Vorsitzenden des Rates und eines oder einer Bevollmächtigten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach § 7 Absatz 3.

§ 9

Gemeinsame Einrichtungen der Konföderation

(1) Der Rat kann mit Zustimmung der jeweils beteiligten Kirchen gemeinsame Einrichtungen für alle oder mehrere Kirchen errichten.

(2) Kirchen, die nicht an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt sind, können sich mit Zustimmung der an der Einrichtung beteiligten Kirchen dieser Einrichtung anschließen.

(3) Eine Kirche, die an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt ist, kann ihre Beteiligung durch eine Erklärung gegenüber dem Rat kündigen. Für die Kündigungserklärung gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.

§ 10**Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen**

Der Rat kann mit Zustimmung der Kirchen für diese Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen über Angelegenheiten abschließen, die das Land und die Kirchen gemeinsam betreffen.

§ 11**Rechtsetzung**

(1) Die Kirchen achten auf eine Abstimmung ihrer Rechtsetzung. Sie unterrichten sich gegenseitig über die Vorbereitung entsprechender Regelungen.

(2) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen gleichlautend zu gestalten:

- 1. Regelungen über die Arbeit der gemeinsamen Einrichtungen nach § 9*
- 2. Regelungen zur Ausgestaltung von Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen nach § 10*
- 3. Regelungen zum Kirchensteuerrecht und zum Finanzausgleich nach § 13*

(3) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten:

- 1. Regelungen zum Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht für ihre öffentlich-rechtlich Bediensteten,*
- 2. Regelungen über das Verfahren für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich Beschäftigten in den Kirchen und im Bereich ihrer Diakonischen Werke.*

(4) Für die Konföderation gilt die Rechtsordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers entsprechend, soweit in diesem Vertrag oder in einer vom Rat erlassenen Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12**Finanzbedarf der Konföderation**

(1) Der Finanzbedarf der Konföderation wird durch Umlagen aufgebracht. Der Bedarf für Einrichtungen der Konföderation kann durch Sonderumlagen gedeckt werden, die auf die Kirchen beschränkt werden, die von den Einrichtungen Gebrauch machen.

(2) Die Umlagen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels aufgeteilt, der nach § 13 Satz 3 zwischen den Kirchen vereinbart wird. Bei Sonderumlagen

treffen die beteiligten Kirchen eine Vereinbarung. Wird keine Vereinbarung getroffen, wird der Verteilungsschlüssel unter den beteiligten Kirchen entsprechend angewandt.

(3) Die Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen, bedarf der Regelung durch gleich lautende Kirchengesetze und der Zustimmung aller Kirchen.

§ 13

Kirchensteuer

Das Steueraufkommen der Kirchen wird gemeinschaftlich eingenommen. Die organisatorischen Vorkehrungen treffen die Kirchen im gegenseitigen Einvernehmen. Das Steueraufkommen nach Satz 1 wird auf die Kirchen gemäß einem unter ihnen vereinbarten Schlüssel verteilt.

§ 14

Weiterentwicklung, Kündigung und Beendigung

(1) Die Kirchen verpflichten sich, rechtzeitig vor Beginn des Jahres 2023 gemeinsam zu evaluieren, ob und inwieweit ihre Zusammenarbeit nach diesem Vertrag den in der Präambel beschriebenen Zielen dient. Der Bericht über das Ergebnis der Evaluation ist den Synoden der Kirchen spätestens bis zum 31. März 2023 vorzulegen. Die Kirchen werden im Anschluss hieran prüfen, ob oder inwieweit sich aus dem Bericht Veränderungsbedarf im Hinblick auf Inhalt oder Bestand dieses Vertrages ergibt. Die Kirchen verpflichten sich, in ihren Synoden über das Ergebnis der Prüfung und eine mögliche Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung des Vertrages bis zum Ende des Jahres 2023 zu entscheiden.

(2) Jede Kirche kann diesen Vertrag für sich gegenüber der Konföderation und den Kirchen zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2020, kündigen.

(3) Im Falle der Gesamtauflösung der Konföderation fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen der Konföderation den Kirchen nach dem Verhältnis ihrer Leistungen zu dem Vermögen der Konföderation zu.

(4) Im Falle der Bildung einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen geht das Vermögen der Konföderation auf diese über.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Unter den Kirchen besteht Einvernehmen, dass folgende Einrichtungen der Konföderation als gemeinsame Einrichtungen nach § 9 fortgeführt werden:

1. *das Prüfungsamt als gemeinsames Prüfungsamt der Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie der Kirche Oldenburg für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung,*
2. *der Rechtshof als gemeinsames Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht des ersten Rechtszuges für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,*
3. *die Schiedsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten oder ein an ihrer Stelle errichtetes Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,*
4. *die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission als gemeinsame Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission für die Landeskirchen Braunschweig und Hannover sowie für die Kirche Oldenburg,*
5. *die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen für Aufgaben der Erwachsenenbildung,*
6. *der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen.*

(2) *Die Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2009 S. 4) gilt als Ordnung nach § 9 Absatz 1 fort.*

(3) *Die Kirchen verpflichten sich, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 11 Absatz 2 und 3 die in der Anlage genannten Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten. Dasselbe gilt für Regelungen über ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.*

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) *Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971 S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 200, berichtigt Kirchl. Amtsbl. Hannover 2007 S. 154) außer Kraft.*

(2) *Der Rat ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 zum 1. Januar 2015 neu zu bilden.*

Anlage (zu § 15 Abs. 3)

Folgende Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften der Konföderation sind in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten:

1. Kirchengesetze

- a) Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
- b) Kirchengesetz über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50),
- c) Kirchengesetz über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 167), geändert durch Kirchengesetz vom 12. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 83),
- d) §§ 1 bis 28 sowie §§ 2 und 3 der Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und –versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
- e) Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 71),
- f) Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 03. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 02. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, berichtigt S. 310),
- g) Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 01. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 221),
- h) Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42)

2. Verordnungen

- a) Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 29. August 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 104),

- b) *Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54),*
- c) *Verordnung über das Verfahren der Beschwerden über theologische Prüfungen in der Fassung vom 5. September 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 106),*
- d) *Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119),*

3. *Sonstige Rechtsvorschriften*

- a) *Verwaltungsbestimmungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 174),*
- b) *Richtlinien der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. S 64), geändert am 21. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 38).*

Begründung:Im Allgemeinen:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält den von der Landessynode in ihren Beschlüssen zu dem gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Rechtsausschusses betr. Zukunft der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 30. Mai 2013 (Aktenstück Nr. 38 i) erbetenen Entwurf eines Kirchengesetzes über die Zustimmung zu einem modifizierten Konföderationsvertrag.

Die Verhandlungen zwischen den fünf Kirchen der Konföderation wurden am 2. September 2013 abgeschlossen. Gegenüber dem Vertragsentwurf vom 3. Mai 2013, der dem gemeinsamen Bericht des Landessynodalausschusses, des Landeskirchenamtes und des Kirchensenates betr. Konföderationsvertrag – Kündigung oder Modifikation und Konzentration? vom 16. Mai 2013 (Aktenstück Nr. 38 H) als Anlage beigefügt war, haben sich in den Verhandlungen folgende Veränderungen ergeben:

- In § 6 Abs. 1 des Vertragsentwurfs wurde klargestellt, dass die niedersächsischen Kirchen maximal zwei Bevollmächtigte bestellen können.
- In § 7 Abs. 3 wurde klarer geregelt, dass eine oder einer der Bevollmächtigten auch die Geschäftsstelle der Konföderation leitet.
- In § 11 wurde der Katalog der rechtlichen Regelungen, die zwischen den Kirchen der Konföderation im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen sind, um die Arbeitsrechtsregelungen in der verfassten Kirche und in der Diakonie erweitert.
- Die Evaluation der Zusammenarbeit unter den konföderierten Kirchen ist jetzt ausdrücklich im Vertrag selbst (§ 14 Abs. 1) und nicht lediglich in einer Protokollnotiz geregelt. Die Evaluation wird ausdrücklich an den Zielen der Präambel des Vertrages ausgerichtet; die Eckpunkte des Verfahrens und des zeitlichen Ablaufs der Evaluation (Vorlage des Berichts in den Synoden spätestens bis 31. März 2023, Entscheidung der Synoden bis Ende 2023) sind ebenfalls im Vertrag beschrieben. Darüber hinaus werden auch der Bestand des Vertrages und eine mögliche Auflösung der Konföderation als Prüfungsgegenstände der Evaluation benannt.
- Die Fristen für die Kündigung des Vertrages (jetzt § 14 Abs. 2) wurden einerseits so geändert, dass eine Kündigung jetzt frühestens zum Ende der ersten Amtszeit des neuen Rates der Konföderation (31. Dezember 2020) möglich ist. Andererseits ist von diesem Zeitpunkt an eine jährliche Kündigung und nicht nur eine Kündigung jeweils zum Ende der Amtszeit des Rates möglich.
- In § 15 wurde der Katalog der fortzuführenden Einrichtungen der Konföderation um die Schiedsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bzw. das an ihrer Stelle zu errichtende Kirchengenicht erweitert.

Eine Befristung des Konföderationsvertrages auf zehn Jahre, wie sie in den Beschlüssen der Landessynode zum Aktenstück Nr. 38 i als wichtigstes Anliegen für die weiteren Vertragsverhandlungen benannt wird, wurde in den Verhandlungen von allen anderen Landeskirchen abgelehnt. Auch das in der Redaktionsgruppe von Landessynodalausschuss, Landeskirchenamt und Kirchensenat entwickelte Angebot der Landeskirche, eine automatische Auflösung der Konföderation lediglich für den Fall vorzusehen, dass sich die Kirchen im Jahr 2023 nicht über das Ergebnis der Evaluation und dessen Konsequenzen einigen können, fand bei keiner anderen Landeskirche Zustimmung. Durch die Verkürzung der Kündigungsfrist auf ein Jahr hat nach dem Verhandlungsergebnis allerdings jede Landeskirche nunmehr die Möglichkeit, auf Grund der Evaluation zum 31. Dezember 2024 die Konföderation zu verlassen.

Im Einzelnen:

zu § 1

§ 1 enthält die Zustimmungserklärung der Landeskirche und die Transformation des neuen Konföderationsvertrages in das landeskirchliche Recht. Beides bedarf nach Artikel 122 Abs. 1 Buchst. a der Kirchenverfassung (KVerf) schon allein deswegen eines Kirchengesetzes, weil auch die Zustimmung zu dem bisherigen, durch den neuen Vertrag aufgehobenen Konföderationsvertrag durch Kirchengesetz erteilt wurde.

zu § 2

§ 2 regelt zusammenfassend, welche kirchenleitenden Organe innerhalb der Landeskirche für die Aufgaben zuständig sind, die im neuen Konföderationsvertrag als Aufgaben der Landeskirchen benannt werden. Entsprechend den Regelungen, wie sie an verschiedenen Stellen in dem bisherigen Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 22. Mai 1979 (Kirchl. Amtsbl. S. 74) enthalten waren, ist in der Regel die Zuständigkeit des Kirchensenats vorgesehen.

Eine Ausnahme bildet die Regelung der Zuständigkeit für den Bericht über das Ergebnis der Evaluation der Zusammenarbeit nach dem neuen Konföderationsvertrag. Dieser Bericht ist nach § 14 Abs. 1 des Vertrages spätestens bis zum 31. März 2023 der Landessynode vorzulegen. Die Zuständigkeit für die Vorlage wird im landeskirchlichen Innenverhältnis dem Landeskirchenamt übertragen, weil das Landeskirchenamt dasjenige kirchenleitende Organ ist, das auch im Außenverhältnis gegenüber den anderen Landeskirchen für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Evaluation verantwortlich ist.

zu § 3

In § 3 sind die Bestimmungen zusammengefasst, die das landeskirchliche Verfahren bei der Anwendung des neuen Konföderationsvertrages regeln.

Absatz 1 regelt in Anlehnung an das Verfahren bei Gesetzentwürfen der EKD und der VELKD (Artikel 127 Abs. 1 KVerf) das Verfahren im Umgang mit denjenigen Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen, die zwar in Zukunft von der Landeskirche zu erlassen sind, aber gleichwohl nach § 11 Abs. 2 und 3 des neuen Konföderationsvertrages in allen Kirchen der Konföderation gleichlautend oder zumindest im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten sind. Diese Rechtsnormen betreffen die im II. Abschnitt des Aktenstücks Nr. 38 H genannten Handlungsfelder, die nach dem Willen aller Kirchen der Konföderation auch künftig einheitlich geregelt werden sollen. Der Inhalt dieser Rechtsnormen wird bereits im Vorfeld der Beschlussfassung durch die jeweils zuständigen Organe weitgehend in den vorbereitenden Gesprächen der Landeskirchenämter festgelegt. Umso wichtiger ist es, die für die Rechtsetzung zuständigen oder zumindest mitzuständigen kirchenleitenden Organe Kirchensenat (Artikel 119 Abs. 2 KVerf) und Landessynodalausschuss (Artikel 124 KVerf) bereits an der Vorbereitung der Rechtsnormen zu beteiligen. Ebenso wichtig ist es, verbindliche Erklärungen über den Inhalt von Kirchengesetzen gegenüber anderen konföderierten Kirchen an die Zustimmung des Kirchensenats zu binden. Denn sonst hätte das Landeskirchenamt die Möglichkeit, die Freiheit des Kirchensenats bei der Gestaltung von Gesetzentwürfen (Artikel 119 Abs. 1 KVerf) faktisch auf Null zu reduzieren.

Absatz 2 sieht wegen der Zuständigkeit des Landessynodalausschusses in Finanzfragen dessen Zustimmung zu einer Vereinbarung zur Verteilung des Kirchensteueraufkommens nach § 13 Satz 3 des neuen Konföderationsvertrages vor.

Absatz 3 ergänzt die Zuständigkeitsregelung von § 2 Abs. 2, nach der das Landeskirchenamt für den Bericht über das Ergebnis der Evaluation der Zusammenarbeit nach dem neuen Konföderationsvertrag (§ 14 Abs. 1 des Vertrages) gegenüber der Landessynode verantwortlich ist. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass bereits während der Evaluation eine ständige Rückkoppelung zwischen Landessynodalausschuss, Landeskirchenamt und Kirchensenat erfolgt, wie sie sich auch während der Verhandlungen über den neuen Konföderationsvertrag bewährt hat.

Absatz 4 enthält in vereinfachter Form die landeskirchlichen Regelungen für das Verfahren einer Kündigung des Konföderationsvertrages, wie sie bisher in § 10 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 22. Mai 1979 enthalten waren. Die Form eines verfassungsändernden Kirchengesetzes, wie sie bereits im Aktenstück Nr. 38 F gewählt wurde,

ist nunmehr ausdrücklich vorgesehen. Gesonderte Regelungen über die Folgen einer Verweigerung der Zustimmung durch den Kirchensenat sind daher nicht mehr erforderlich. Es gelten vielmehr die allgemeinen Regelungen des Artikels 119 Abs. 3 KVerf.

zu § 4

Mit Inkrafttreten des neuen Konföderationsvertrages entfallen die Gesetzgebung und die übrige Rechtsetzung durch die Konföderation. Damit die betroffenen Arbeitsbereiche nicht ohne die erforderlichen rechtlichen Grundlagen bleiben, muss die Rechtsetzung der Konföderation daher durch eine andere Rechtsetzung abgelöst werden. Weil etwas anderes weder faktisch realisierbar noch sachlich erforderlich ist, geschieht dies in § 4 Abs. 1 weitgehend dadurch, dass das bisherige konföderierte Recht in landeskirchliches Recht übergeleitet wird. Das bisherige konföderierte Recht gilt also als landeskirchliches Recht fort, solange und soweit es nicht durch die zuständigen landeskirchlichen Organe geändert oder ersetzt wird.

Die überzuleitenden Rechtsvorschriften werden in der Aufzählung des Absatzes 1 in der zurzeit geltenden Fassung genannt. Im Interesse einer Kontinuität der kirchlichen Rechtsordnung ist durch die Formulierung von Satz 1 aber sichergestellt, dass bei der Überleitung auch künftige Änderungen des konföderierten Rechts berücksichtigt werden, die bis einschließlich 31. Dezember 2014 in Kraft treten. Derartige Änderungen sind während der Konföderationssynode im März 2014 insbesondere beim Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetz und beim Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie zu erwarten.

Von der Überleitung ausgenommen sind lediglich das konföderierte Kirchengesetz über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld vom 27. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 96) und die konföderierte Verordnung über die Pfarrdienstwohnung vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. 45). Diese Rechtsvorschriften sollen im Rahmen der Deregulierung des landeskirchlichen Rechts bis zum 1. Januar 2015 durch vereinfachte landeskirchliche Rechtsvorschriften ersetzt werden. In Bezug auf das Dienstwohnungsrecht wird damit ein Auftrag umgesetzt, den die Landessynode bereits im Juni 2010 im Zusammenhang mit den Beratungen über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Zukunft der Pfarrhäuser“ (Aktenstück Nr. 50) beschlossen hatte. Dieser Auftrag konnte bislang noch nicht umgesetzt werden, weil ihm die Rechtsetzungskompetenz der Konföderation entgegenstand.

Auch das konföderierte Mitarbeitervertretungsgesetz vom 21. April 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 76) wird nicht übergeleitet. An die Stelle des konföderierten Mitarbeitervertretungsgesetzes soll nach dem Willen aller konföderierten Kirchen das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD treten. Es ist geplant, ein entsprechendes Anwendungsgesetz und ein Kirchen-

gesetz über ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, das an die Stelle der bisherigen Schiedsstelle treten soll, während der Konföderationssynode im März 2014 zu beschließen. Zu beiden Kirchengesetzen muss nach der Beschlussfassung in der Konföderationssynode noch während des Jahres 2014 ein gesondertes landeskirchliches Überleitungsgesetz beschlossen werden. In Bezug auf die Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten wird mittelfristig ebenso wie beim Mitarbeitervertretungsrecht selbst eine Übertragung auf die EKD angestrebt. Die EKD kann entsprechende Kapazitäten jedoch frühestens im Jahr 2017 zur Verfügung stellen.

Neben einem gesonderten Überleitungsgesetz im Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts wird bis zum Ende des Jahres 2014 noch eine Änderung von Artikel 42 KVerf erforderlich. Nach dieser Bestimmung liegt das Mindestalter für eine Teilnahme an der Wahl zum Kirchenvorstand abweichend von § 4 Abs. 1 des konföderierten Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) bei 18 Jahren. Diese Abweichung war bislang unschädlich, weil das Recht der Konföderation nach § 14 Abs. 3 des bisherigen Konföderationsvertrages dem landeskirchlichen Recht, auch dem landeskirchlichen Verfassungsrecht, vorging. Nach der Überleitung des KVBG in das Recht der Landeskirche hat demgegenüber das Verfassungsrecht Vorrang, sodass das Mindestalter von 16 Jahren für die Teilnahme an der Wahl zum Kirchenvorstand nur erhalten werden kann, wenn die Kirchenverfassung entsprechend geändert wird. Weil die Amtszeit der 24. Landessynode endet, wird davon abgesehen, den erforderlichen Gesetzentwurf bereits jetzt vorzulegen.

zu §§ 5 und 6

Die §§ 5 und 6 enthalten die Bestimmungen zum Inkrafttreten des vorliegenden Kirchengesetzes und zum Außerkrafttreten des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 22. Mai 1979.